

Einleitung

Sachsens Landtage 1833/34 bis 1866/68

Das Königreich Sachsen wandelte sich im Jahre 1831 bezeichnenderweise in einer außenpolitisch dazu günstigen Konstellation zur konstitutionellen Monarchie. Denn ein Land, das zwischen den Großmächten Österreich und Preußen lag, musste dem Primat eines deutschen Mittelstaates folgen: der Bewahrung der eigenen Souveränität. Eine Staatsreform konnte leicht den Vorwand für eine Intervention bieten. Als es jedoch im Gefolge der französischen und belgischen Revolutionen des Jahres 1830 auch in Sachsen zu Unruhen kam, nutzten vier jüngere Minister unter der Ägide Bernhard v. Lindenau diese Gelegenheit, um den neoabsolutistisch regierenden Kabinettsminister Detlev Graf v. Einsiedel abzulösen und seine traditionsverhaftete Innenpolitik durch einen gesellschaftlichen Reformkurs zu ersetzen.

Die Politik des Kabinetts v. Lindenau entsprang keiner liberal-weltanschaulichen Konzeption, sondern suchte pragmatisch den politischen und ökonomischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Dementsprechend schuf die sächsische Verfassung vom 4. September 1831 kein parlamentarisches Regierungssystem. Die repräsentativen Landesvertretungen im konstitutionellen Königreich Sachsen waren noch kein »stehendes« Parlament, kein Landtag mit permanenter Periodizität der Legislaturperiode. Sie entsprachen etwa den Verhältnissen der süddeutschen Verfassungsstaaten, und Sachsen hielt sich damit im Rahmen dessen, was die Wiener Schlussakte bereits 1820 sanktioniert hatte.

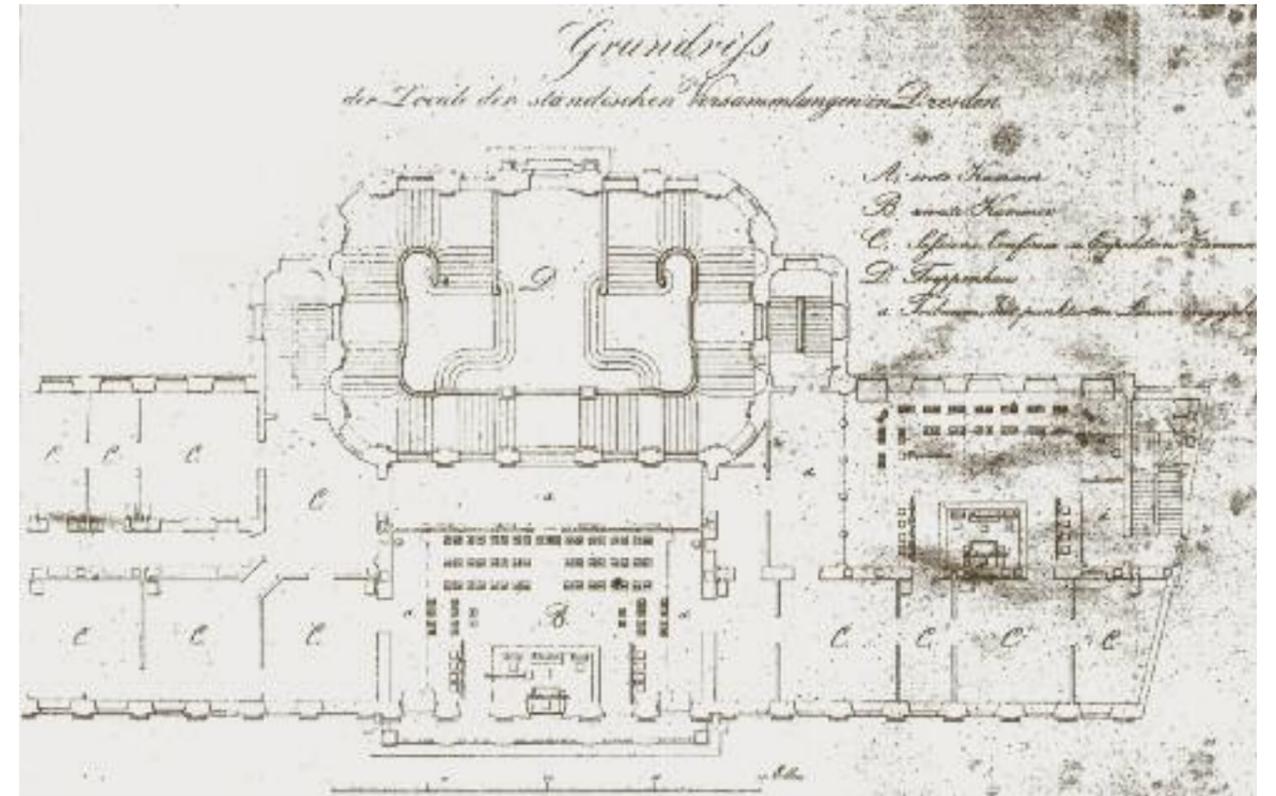
Das erste moderne Parlament Sachsens führte auch nicht zu einer Mitbestimmung breiter Volksschichten. Denn einerseits musste schon mit Rücksicht auf den Deutschen Bund das Monarchische Prinzip beibehalten werden und die Staatsgewalt vom Fürsten ausgehen. Paragraph drei der sächsischen Konstitution bestimmte deshalb: »Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht dabei eine landständische Verfassung.« Andererseits vertraten zwar die beiden Kammern des Landtags »die Gesamtheit der Staatsbürger und Untertanen«, aber nicht alle Erwachsenen, sondern nur die männlichen Mitglieder verschieden definierter Vermögensklassen waren zur Wahl oder zum Abgeordnetenmandat zugelassen.

Für den Gesetzgebungsprozess sicherte die Verfassung von 1831 dem König und seiner Regierung die Präponderanz gegenüber dem Parlament. Bereits die notwendige Einigkeit beider Kammern gegenüber einem Regierungsentwurf eröffnete der Exekutive erhebliche Einwirkungschancen. Zudem stand dem Kabinettsminister eine ganze Palette von weiteren Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Minister durften Gesetzentwürfe

während der parlamentarischen Beratung zurückziehen oder auch Änderungen verlangen, wenn der Landtag nach Abschluss der Beratungen bereits seine »Ständische Schrift« verfasst hatte. Der König konnte verabschiedete Änderungsforderungen der Kammern auch ablehnen und verlangen, dass das Parlament ein Gesetz so, wie die Regierung es vorgelegt hatte, entweder annahm oder ablehnte. Darüber hinaus gab ein Notverordnungsparagraph dem König bei Gegenzeichnung der Minister das Recht, »ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürftige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen« zu erlassen. Da Beschlüsse des Deutschen Bundes ohne Einspruchsmöglichkeit des Parlaments umzusetzen waren, ergab sich für die Regierung noch ein weiterer Weg, gelegentlich die Zustimmung des Landtags zu umgehen.

Wie die Mitwirkungsrechte fielen auch die Kontrollrechte des Landtags im Vergleich zu heutigen Standards bescheiden aus. Das gouvernementale Ordnungsgeschehen entzog sich der parlamentarischen Kontrolle. Da die Verfassung nicht festlegte, was den Status eines Gesetzes erhalten müsse und somit zustimmungspflichtig war, blieb die Kompetenz der Kammer unscharf definiert. Im Zweifelsfall gestattete diese Grauzone den Ministern, sich ihrer Verantwortlichkeit dem Parlament gegenüber zu entziehen. Wie unzulänglich das Instrument der Ministerklage vor dem Staatsgerichtshof war, bewies nicht zuletzt der Staatsstreich des Jahres 1850, der ohne jedes juristische Nachspiel blieb. Die parlamentarische Waffe der Steuerverweigerung erwies sich beim Landtag 1849/50 ebenfalls als stumpf. Denn der König brach den Widerstand der Kammern, indem er sie kurzerhand auflöste. Die effektivsten Mittel des Parlamentes lagen wohl im Rekurs auf die öffentliche Meinung. Das Parlament war befugt, Petitionen aller Staatsbürger entgegenzunehmen, die Abgeordneten konnten Anfragen (Interpellationen) an die Regierung richten, und die Kammern durften »Wünsche und Anträge« gar dem König vorlegen. In einem beschränkten Rahmen war so immer ein öffentlicher politischer Diskurs gewährt, der durch die Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen und die Publikation der Sitzungsprotokolle auch unter Verfassungsgarantie stand.

Mit der Verfassung von 1831 begann Sachsen die rechtliche Dekorporierung der Ständegesellschaft, die Rationalisierung des Staatsapparates hin zur modernen Bürokratie wurde in Gang gesetzt und die Macht des Fürsten durch eine Konstitution definiert. In der Folge leisteten der Beitritt zum Zollverein, die Agrarreformen und die Investitionen in den Eisen-



Die Tagungsräume des Landtags im umgebauten Dresdner Landhaus in den Landtagsakten 1833/34

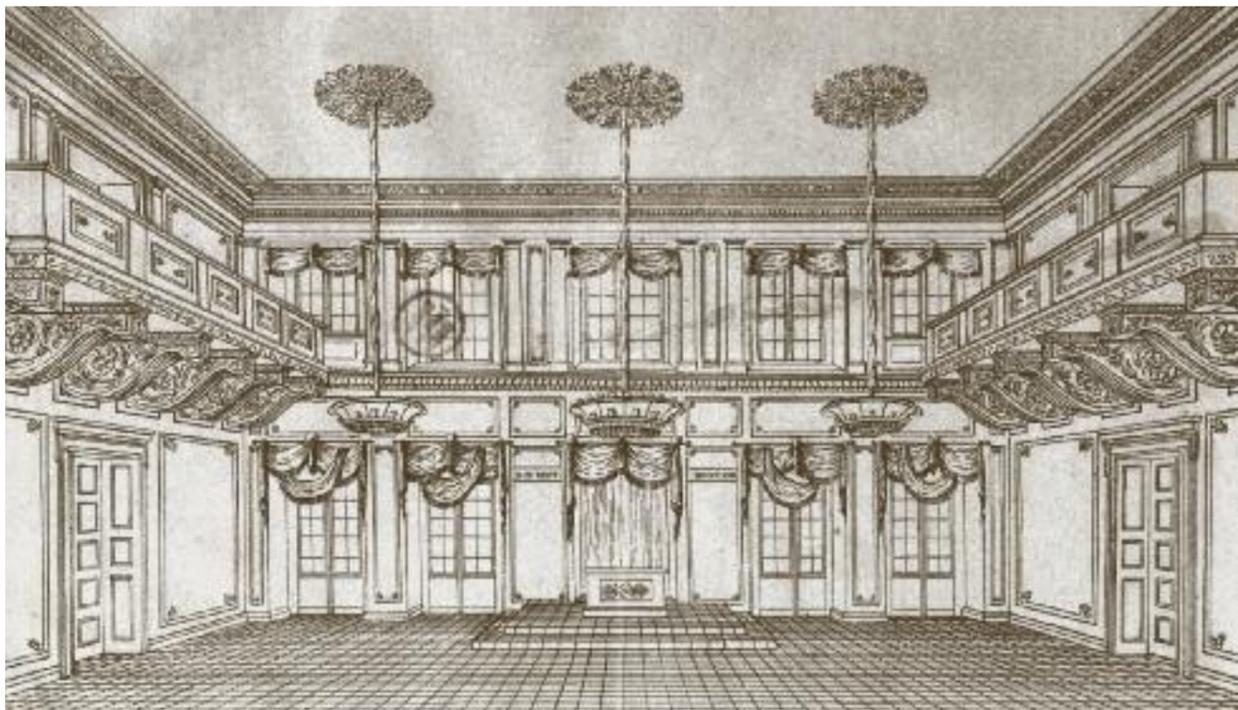
bahnbau einen wesentlichen Beitrag zum industriellen Take-off. Die Textilindustrie und innerhalb dieses Sektors vor allem die Baumwollindustrie war ein weiterer Motor der Industrialisierung. Dagegen verfiel das jahrhundertlang blühende Eisen-gewerbe im Erzgebirge. Die Steinkohlelager seines Vorlandes bei Zwickau, bei Oelsnitz und Lugau sowie bei Planitz wurden zur Grundlage einer neuen Industrie. Nachgelagert entstanden hier auch Maschinenbau- und Investitionsgüterindustrien. Sachsen konnte bis zum Ende des Kaiserreiches und darüber hinaus seine Position als eine der industriell entwickeltesten Regionen Deutschlands behaupten.

Im konstitutionellen Zweikammerparlament wurde die politische Konstellation anfangs nicht durch Weltanschauungsparteien geprägt. Bis zum Beginn der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts verfestigten sich aber in der Zweiten Kammer ein liberales und ein konservatives Lager. Die vom Fürsten eingesetzte Regierung stemmte sich jedoch mit obrigkeitstaatlichen Maßnahmen gegen eine Politisierung der Gesellschaft, die vor allem von Liberalen eingefordert wurde. Liberale, die in städtische Ämter gewählt wurden, erhielten von der Bürokratie keine Bestätigung, die liberale Presse wurde gegängelt und die Zensur strikt gehandhabt. Zudem verfolgte die Regierung, anders als die Liberalen wünschten, keine nationalen Ziele. Das Gros der Bevölkerung stand dem aber weithin indifferent gegenüber.

In der Revolution von 1848/49 trat zunächst der vormärzliche Landtag zusammen. Erst nach einer Wahlrechtsänderung und Neuwahlen im November bzw. Dezember 1848 vermochten die politischen Vereine der Märzbewegung ab Januar 1849 ihren Einfluss auch parlamentarisch so geltend zu ma-

chen, wie es inzwischen ihrer Unterstützung unter den männlichen Erwachsenen entsprach. Dieser Landtag konnte zwar eine ihm unliebsame Regierung zum Rücktritt nötigen, er erlangte jedoch nie das Recht oder die politische Stärke, ein neues Kabinettsminister zu installieren. Bevor sich daher ein Parlamentarismus in Sachsen entwickelte, wurden die Kammern am 30. April 1849 wieder auseinandergeschickt. Von seinen Gegnern und lange Zeit auch von der Historiographie wurde dieses Parlament als »Unverstandsländtag« verunglimpft.

Im Sommer 1849 wählte Sachsen noch einmal Kammern nach dem Wahlrecht von 1848. Dieses Parlament tagte vom 7. November 1849 bis zum 1. Juni 1850. Es bestand wie sein Vorgänger aus drei politischen Gruppierungen: den Konservativen, den Liberalen und den Demokraten. Die Mehrheit dieses so genannten Widerstandsländtags bemühte sich, die Zugewinne an parlamentarischen Rechten gegen die Intentionen der Regierung und des Königs zu bewahren. Als das Parlament einen Anlauf machte, sich gegen die Wiederherstellung des Bundestags zu stemmen, schickte die Regierung auch es nach Hause. Kurz darauf, am 3. Juni 1850, wurde mit drei Verordnungen das Vereins- und Versammlungsrecht aufgehoben, die Presse wieder unter Polizeiaufsicht gestellt und das Wahlrecht von 1831 erneut für gültig erklärt. Damit hatte die Regierung entgegen dem Notverordnungsparagraphen der Verfassung ein gültiges Wahlgesetz suspendiert, das im November 1848 durch Landtagsbeschluss in das Staatsgrundgesetz aufgenommen worden war. Mit einem rechtlich notdürftig bemäntelten Staatsstreich beendeten somit die Alten Mächte den einzigen ernsthaften Anlauf, Sachsen im 19. Jahrhundert in eine parlamentarische Monarchie zu verwandeln.



Der Sitzungssaal der Zweiten Kammer nach dem Umbau durch den Architekten Joseph Thürmer 1831/32

Zwar schritt trotzdem die Industrialisierung des Landes ebenso fort wie der Umbau der Landwirtschaft, aber auf den öffentlichen politischen Diskurs wirkte die Reaktion lähmend. Parlament, Bürokratie und Militär verharrten weitgehend unverändert in den Strukturen, die sie auch schon im Vormärz gehabt hatten. Um die Eigenstaatlichkeit nicht zu gefährden, blieb das Ministerium v. Beust innenpolitisch grundsätzlich auf einem konservativen Kurs. Erst die Neue Ära in Preußen führte dazu, dass »auch in Sachsen das politische Leben allmählich aus der tiefen Betäubung der letzten Jahre« (Theodor Flathe) erwachte. Die Stellung des Landtages in der politischen Landschaft veränderte sich daher auch seit dem Jahr 1858 nicht nachhaltig. Die sächsische Regierung blieb dem König verantwortlich. Der Landtag unternahm keine Anläufe mehr, die politische Spitzenposition einem Kandidaten zu ertrotzen, den eine parlamentarische Mehrheit stützte. Sachsen wurde unter der Ägide des wendigen Ministers v. Beust durch eine starke Bürokratie regiert, die im Parlament keinen Konkurrenten um die zentrale Machtposition fürchten musste. Erst die Eingliederung des Landes in den Norddeutschen Bund löste in einigen Bereichen einen neuen Reformschub aus.

Insgesamt sollte die Stärke des konstitutionellen Zweikammerparlaments im politischen Kräftefeld Sachsens daher nicht überzeichnet werden. Das Honoratiorenparlament aus Abgeordneten, die ohne die Unterstützung eines Parteiapparats zu ihrem Mandat gelangt waren, gestattete allerdings seinen Mitgliedern, ohne Rücksichten auf die Zwänge solcher Institutionen zu agieren. Die Parlamentarier waren andererseits auch freier von sozialer Kontrolle der Herkunftsgruppe, als dies in der alten Ständeversammlung möglich gewesen war. Diese vergleichsweise große Ungebundenheit erkannten bereits die Zeitgenossen. Als der liberal gesonnene Bernhard Hirschel die beiden Kammern des Landtags von 1845/46

nach ihrer Weltanschauung zu rubrizieren versuchte, klagte er, dass die Abgeordneten »aus ihren Wahlbezirken mit den Aufträgen und Eindrücken, die ihnen die Wähler gegeben haben« nach Dresden kämen, dort aber die Erwartungen des Wahlvolkes rasch vergessen. Hirschel spitzt seine Kritik auf die bäuerlichen Abgeordneten zu, die »je länger sie statt der Landluft ... die städtische und die Salonluft« eingesaugten, dort »mit den konservierenden Genüssen leicht die »conservative« Natur« annähmen. Derartige negative Spiegelungen des Honoratiorenparlamentarismus aus der Sicht des parteipolitisch Gebundenen haben in der Historiographie bis heute einen großen und oft unreflektierten Niederschlag gefunden. Nicht zufällig wird die Erste Kammer, in der die weltanschauliche Fraktionsbildung nie Einzug hielt, von der Geschichtsschreibung kaum berücksichtigt. Sie fügt sich nicht in das simplifizierende Deutungsschema einer historiographischen Entwicklungslogik, die nur zwischen entwicklungshemmenden und progressiven Kräften unterscheidet und die institutionell gesetzten unterschiedlichen Handlungsbedingungen der Parlamentarier unberücksichtigt lässt. Die Entscheidungsfreiheit der außerparlamentarisch bereits durch wirtschaftliche, familiale, religiöse oder bürokratische Aktionszusammenhänge privilegierten Abgeordneten der sächsischen Landtage von 1833/34 bis 1848 sowie von 1850/51 bis 1866 war lediglich um den Preis zu realisieren, dass Parlamentsmandate nur an eben diesen Personenkreis vergeben werden konnten.

Der gesellschaftliche Wandel im frühen 19. Jahrhundert, der sich auch in der Veränderung der Parlamente spiegelte, wird von der Geschichtsforschung herkömmlicherweise als Übergang von der Stände- in die Klassengesellschaft interpretiert. Als Erklärungsmuster dienen vor allem die Deutungen von Karl Marx und Max Weber, die eine Klassenkonstituierung nach Besitz an Produktionsmitteln oder nach Markt-

chancen annahmen. Richtet man den Blick jedoch nicht nur auf die Sattelzeit der Moderne, sondern bemüht sich, auch die weitere Entwicklung der Gesellschaft bis in die Gegenwart mit einzubeziehen, erscheint die soziale Transformation in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur als erster Schritt eines historischen Umbruchs, der sich mit dem Modell der Klassenbildung allein nicht erklären lässt. Während die traditionellen gesellschaftlichen Gruppen (Adel, Stadtbürgertum, Bauern etc.) immer vielfältiger wurden und sich allmählich von ihren vormodernen gesellschaftlichen Aufgaben lösten, formierten sich moderne Funktionsapparate (Aktiengesellschaften, Parteien, kulturelle Institutionen), die auf ihren spezifischen Handlungsfeldern immer bedeutsamer und einflussreicher agierten. Die Funktionsapparate liegen aber quer zur Vergesellschaftung nach sozialen Gruppen, weil in ihnen Mitglieder aus vielen sozialen Herkunftsformationen tätig sind. Mit Blick auf die Landtagsgeschichte Sachsens zeigte sich diese Entwicklung zuerst, als sich in den 1840er Jahren Anfänge politischer Lager in den beiden Kammern herausbildeten. Die Debatten verliefen anders als auf der frühneuzeitlichen Ständeversammlung nicht mehr zwischen den Corpora des Landtags (Prälaten, Grafen und Herren/Ritterschaft/Städte) und auch nicht entlang den Grenzlinien zwischen den Interessengruppen (Rittergutsbesitzer/Handel und Fabrikwesen/Städtevertreter etc.), denen nach dem modernen Wahlrecht zugestanden war, ihre Vertreter ins Parlament zu entsenden, sondern oszillierten zwischen den weltanschaulichen Polen der Konservativen und Liberalen.

Seit dem Jahre 1848 lässt sich die fortwährende Modifizierung des Wahlrechts für den Sächsischen Landtag als kontinuierliche Anpassung an immer größere Ausdifferenzierungen der Gesellschaft verstehen, bis schließlich die soziale Heterogenität nur noch durch Parteien, die sich nicht mehr aus abgegrenzten gesellschaftlichen Gruppen rekrutieren, zu gemeinsamem Handeln zusammengeführt werden konnte. Die Revolution der Jahre 1848/49 erweist sich aus dieser Perspektive auch deshalb als besonders interessant, weil sie sich vor dem Hintergrund einer Verlaufstypologie, die nicht nur mit dem Wandel vom Stand zur Klasse kalkuliert, weniger als ein Konflikt zwischen gesellschaftlichen Gruppen darstellt. Sie lässt sich vielmehr als Weitungskrise gegen eine noch zu enge gesellschaftliche Klammer verstehen. Beispielhaft bekundete dies die Forderung nach Pressefreiheit, die einen öffentlichen Diskurs wollte statt einer einheitlichen staatlichen Deutungsmacht über das politische Handeln. Parlamentarisch brachte die Wahl im Dezember 1848 daher nicht zufällig Abgeordnete in den Landtag, die in erster Linie Vertreter weltanschaulicher Parteien waren. Trotz eines Rollbacks in den eineinhalb Jahrzehnten nach 1850 setzte sich diese Neuerung nach 1866 endgültig durch.

Die vorliegende Broschüre umfasst mit dem Zeitraum von 1833–1868 einen in der Historiographie wenig berücksichtigten Abschnitt sächsischer Landtagsgeschichte. Sie fokussiert eine Ära zwischen zwei Transformationen, dem Ende der frühneuzeitlichen Ständeversammlung und dem allmählichen, aber dauerhaften Siegeszug des Parteienparlaments, dessen Anfänge im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts freilich noch weit von der ausgereiften heutigen Praxis entfernt waren.

Literatur

Botzenhart, Manfred: Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850, Düsseldorf 1977

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Drei Dresdner Parlamente – Der Sächsische Landtag und seine Bauten als Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, München 2000

Flathe, Theodor: Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen, 3. Bd. Gotha 1873 (insb. S. 547)

Geyer, Kurt: Politische Parteien und öffentliche Meinung in Sachsen von der März-Revolution bis zum Mai-Aufstand 1849, Diss. Leipzig 1914

Hirschel, Bernhard: Sachsens Regierung, Stände und Volk, Mannheim 1846

Hollmack, Heinz Georg: Untersuchungen zur Geschichte der Reaktion 1848–1855, Berlin 1931

Jansen, Christian: Die bürgerliche Linke in Sachsen vom Scheitern des Maiaufstandes bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes (1849–1867). In: Schattkowsky, Martina: Dresdner Maiaufstand und Reichsverfassung 1849. Revolutionäres Nachbeben oder demokratische Kultur?, Leipzig 2000, S. 191–209

Karlsch, Rainer/Schäfer, Michael: Wirtschaftsgeschichte Sachsens im Industriezeitalter, Leipzig 2006

Kampmann, Christoph: Der Immerwährende Reichstag als erstes stehendes Parlament. In: GWU 55, 2004, S. 646–662

Kiesewetter, Hubert: Industrialisierung und Landwirtschaft. Sachsens Stellung im regionalen Industrialisierungsprozess Deutschlands im 19. Jahrhundert, Köln Wien 1988

Kiesewetter, Hubert: Vom Erz zur Kohle. In: John, Uwe/Matzerath, Josef: Landesgeschichte als Herausforderung und Programm, Festschrift zum 70. Geburtstag von Karl-Heinz Blaschke, Stuttgart 1997, S. 467–486

Matzerath, Josef: »Wenn sie auch nicht mehr ferner proprio jure hier sein konnten«. Kontinuitäten ständischer Repräsentation im konstitutionellen Parlament am Beispiel des sächsischen Landtages. In: Gehrke, Roland: Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und modernem Konstitutionalismus. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa 1750–1850, Köln Weimar Wien 2005, S. 119–139

Muhs, Rudolf: Zwischen Staatsreform und politischem Protest. Liberalismus in Sachsen zur Zeit des Hambacher Festes. In: Schieder, Wolfgang (Hg.): Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz, Göttingen 1983, S. 194–238

Neemann, Andreas: Landtag und Politik in der Reaktionszeit. Sachsen 1849/50 bis 1866, Düsseldorf 2000

Pohl, Hans: Die Phase der Frühindustrialisierung in Sachsen und im Rheinland – ein regionaler Vergleich. In: John, Uwe/Matzerath, Josef: Landesgeschichte als Herausforderung und Programm, Festschrift zum 70. Geburtstag von Karl-Heinz Blaschke, Stuttgart 1997, S. 487–508

Schmidt, Gerhard: Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine Parallele zu den Steinischen Reformen in Preußen, Weimar 1966

Tonndorf, Thorsten: Die wahl- und sozialpolitische Zusammensetzung der sächsischen Paulskirchenvertreter. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 42, 1994, S. 773–794